

Bad Säckingen, den 17.07.2020

Sehr geehrte Eltern,

mit dem nahen Schuljahresende steigt die Verunsicherung im Zusammenhang mit Versetzungen, Wiederholungen von Klassen und freiwilligen Wiederholungen. Das Kultusministerium teilt uns aufgrund zahlreicher Anfragen zur Versetzung- und Wiederholungsbestimmung in Art. 1 § 1 Abs. 3 und Abs. 5 Corona-PandemieprüfungsVO Folgendes mit:

„Versetzungen:

In den Klassen 5 bis 10 werden für alle Schüler*innen Versetzungsentscheidungen durch die Klassenkonferenz gemäß der KonfO getroffen. Auch wenn durch Art. 1 § 1 Abs. 3 Corona-PandemieprüfungsVO faktisch alle Schüler*innen versetzt werden (denn die zur Nichtversetzung führenden Noten bleiben außer Betracht), muss diese Versetzungsentscheidung durch die jeweilige Klassenkonferenz dennoch beschlossen werden.

Haupt- und Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstände:

Die Schüler*innen, die nach der o. g. Bestimmung von Klasse 9 nach Klasse 10 versetzt sind, erwerben einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand und diejenigen, die von Klasse 10 in die erste Jahrgangsstufe versetzt werden, erwerben einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand (es gelten die üblichen Bestimmungen der VwV Hauptschulabschluss Realschulabschluss am Gymnasium).

Wiederholungen:

Schüler*innen der Klassen 5 bis 10, die zu Beginn des ersten Halbjahres des Schuljahres 20/21 die Klasse, aus der sie nach der Corona-PandemieprüfungsVO versetzt wurden, freiwillig wiederholen, gelten nicht als nichtversetzte Schüler in der Wiederholung.

Die nach Art. 1 § 1 Abs. 3 Corona-PandemieprüfungsVO einmal getroffenen Versetzungen bleiben stets erhalten. Sollten Schüler*innen also in der Wiederholung im Schuljahr 20/21 im Juli 2021 nicht versetzt werden, gilt die Versetzung aus dem Vorjahr gemäß Art. 1 § 1 Abs. 3 Corona-PandemieprüfungsVO fort, so dass auf dieser Basis in die nächsthöhere Klasse vorgerückt werden kann.

Weiter kann auch nach der Wiederholung gem. Art. 1 § 1 Abs. 5 Corona-PandemieprüfungsVO diese Klasse nach den allgemeinen Bestimmungen gem. § 7 VersOGym ein weiteres Mal wiederholt werden. Somit können Schüler*innen des laufenden Jahrgangs die Klasse insgesamt 3 Mal besuchen (zwei Wiederholungen).

Zeitpunkt der Wiederholung:

Die vorgenannten privilegierten Wiederholungsoptionen gelten jedoch nur für die Schüler*innen, die (spätestens) zu Beginn des ersten Halbjahres des Schuljahres 20/21 die Wiederholung erklären und durchführen. Der Zeitraum ist damit begrenzt auf die ersten zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts nach den Sommerferien 2020. Wiederholungen, die danach erfolgen, fallen grundsätzlich nicht unter diese Privilegierung in Art. 1 § 1 Abs. 5 Corona-PandemieprüfungsVO, sondern richten sich nach § 7 VersOGym, wonach die Wiederholung als Wiederholung wegen Nichtversetzung gilt mit der Folge, dass die zuvor getroffene Versetzungsentscheidung rückwirkend als nicht getroffen gilt.

Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe:

Gemäß § 31 Abs. 2 AGVO kann die erste Jahrgangsstufe einmal wiederholt werden, sofern nicht die vorige Klasse (Klasse 10 G8) bereits wiederholt worden ist. Dies gilt auch für Wiederholungen gemäß o. g. Corona-PandemieprüfungsVO.“

Falls für Ihr Kind eine freiwillige Wiederholung anstreben, dann teilen Sie uns das bitte per Mail möglichst bis Anfang September mit.

Mit besten Grüßen

B. Rieckmann

Schulleiter